

GIB ZEIT e.V.

Verein zur Förderung der Zweisprachigkeit bei gehörlosen und schwerhörigen Kindern in Nordrhein-Westfalen



Jedes Kind zeigt uns einen Weg

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„GIB ZEIT e.V. - Verein zur Förderung der Zweisprachigkeit bei gehörlosen und schwerhörigen Kindern in Nordrhein-Westfalen“.
- (2) Er ist neutral, politisch und konfessionell unabhängig
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Essen
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen einzutragen
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Betreuung, Förderung und die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und / oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere die Unterstützung von gehörlosen und schwerhörigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ziel des Vereins ist das Bereitstellen eines zweisprachigen Angebots für die oben genannte Zielgruppe unter Einbezug der Gebärdensprache.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für hörende Eltern, die ein gehörloses oder schwerhöriges Kind haben, mit gehörlosen Erwachsenen.
 - (b) Regelmäßige ambulante Hilfeleistungen durch gehörlose Erwachsene mit dem Ziel der Entwicklung einer gemeinsamen stabilen Kommunikationsbasis in der Familie.
 - (c) Begleitende Unterstützung der Familien auf ihren jeweils individuell gewählten Wegen.
 - (d) Entwicklung und Sammlung von Informations- und Lernmaterialien.
 - (e) Zusammenführung der Familien, u. a. durch Eltern-Kind-Wochenenden.
 - (f) Angebot einer praktischen und ergänzenden Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Frühförderung, Kindergärten, Schulen und weiteren Institutionen.
 - (g) Öffentlichkeitsarbeit.
 - (h) Einrichtung und Unterhaltung einer Beratungs- und Geschäftsstelle.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt seine Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Form.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden von
 - (a) natürlichen, volljährigen Personen
 - (b) juristischen Personen
 - (c) anderen Vereinigungen
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres. Die Mitgliedschaft endet im übrigen bei Ausschluß und bei Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise oder wiederholt verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es der Vorstand mit sofortiger Wirkung ausschließen. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand.

Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied durch den Vorstand bekannt gegeben.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann den Jahresbeitrag in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,
- (2) der Vorstand,
- (3) die besonderen Vertreter.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, wenn das im Interesse des Vereins erforderlich erscheint. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird; dabei sollen die Gründe genannt werden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung vom Vorstand. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses unter Berücksichtigung der Bildung von Rücklagen zu beschließen. Außerdem kann die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer wählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Bevollmächtigung auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und einem Kassierer.
- (2) Dem Vorstand können weiter bis zu vier Beisitzer angehören.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Der Vorstand wird durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand kann besondere Vertreter, die sich als Geschäftsführer bezeichnen können, gemäß §30 BGB bestellen. Diese können für den Verein ehrenamtlich oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses tätig werden. Die Höhe der Bezüge muß den Grundsätzen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechen. Die besonderen Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- (6) Aufgaben des Vorstands:
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung kann der Vorstand einen Beirat berufen, der aus einer vom Vorstand festgelegten Anzahl von Personen besteht. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (2) Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirates jederzeit abberufen und das Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

In Mitgliederversammlungen gefaßte Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen. Einer Auflösung müssen vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Landeselternverband Deutscher Gehörlosenschulen Nordrhein Westfalen e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Sollte der „Landeselternverband Deutscher Gehörlosenschulen Nordrhein-Westfalen e. V.“ bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband NRW e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.